

mittel einer Flotte anbelangt, so bedurfte Rom ihrer sowenig wie der Söldnerheere. Im Unterschied zum Attischen Seebund oder den hellenistischen Reichen fehlten also diejenigen Gefährdungen einer Herrschaft, die aus der Erhebung von Steuern und Abgaben resultierten. Hinzu kommt, daß die römische Herrschaft auch abgesehen von der Sistierung des Krieges aller gegen alle für die einzelnen Bundesgenossen noch besondere Vorteile nach sich ziehen konnte. Rom wurde bei äußeren Bedrohungen und bei inneren Konflikten um Hilfe angerufen, und es konnte sich solchen Hilferufen nicht gut entziehen, wenn es nicht das Vertrauen seiner Bündnispartner verlieren wollte. Die Bürger des griechischen Rhegion, die von einer in die Stadt gelegten campanischen Besatzung vertrieben worden waren, riefen Rom um Hilfe an und wurden von den Römern im Jahre 270 zurückgeführt und wieder in ihre Rechte eingesetzt. Sechs Jahre später wurde die verbündete Aristokratie des etruskischen Volsinii, die einer Erhebung des Volkes hatte weichen müssen, in einem regelrechten Feldzug restituiert. Und als die unteritalischen Seestädte wiederholt Rom um Hilfe gegen die illyrischen Seeräuber in der Adria und im Ionischen Meer angingen, intervenierte Rom und setzte im Jahr 229/228 der zu staatlichen Unternehmungen ausufernden illyrischen Piraterie ein gewaltsames Ende.

Die Verfassung der klassischen Republik

Rom hatte es verstanden, dem militärischen Erfolg, den es in den Samnitenkriegen errungen hatte, mit politischen Mitteln, in Gestalt des Bundesgenossensystems, Dauer und Stabilität zu verleihen. Was die Voraussetzung des militärischen Erfolgs anbelangt, so wurde die Grundlage durch eine Änderung der Kampfweise und, damit verbunden, durch eine Heeresreform gelegt, und dies wiederum zog eine bedeutende Veränderung der politischen Ordnung nach sich. Der erste Anstoß zu allen Reformen ergab sich aus der Notwendigkeit, den kriegerischen Herausforderungen zu begegnen. Dies geschah durch eine Anpassung an die Kampfweise der Samniten und eine stärkere Ausschöpfung des Reservoirs an Wehrfähigen. Aus der überlieferten Beschreibung der nach Zenturien gegliederten Heeresversammlung ist ablesbar, daß zu der ursprünglichen Klasse der Hopliten sukzessive

vier zusätzliche Aufgebote mit jeweils geminderter Anforderung an die Selbstbewaffnung aufgestellt worden sind. Diese vier neuen Klassen rüsteten sich zunächst nach Maßgabe fallender Vermögenssätze selbst aus. Nach Einführung des Münzgeldes im dritten Jahrhundert wurden die betreffenden Vermögenssätze in den Einheiten des jeweils geltenden Währungssystems ausgedrückt. Die so erreichte Stärkung des Wehrpotentials wurde nun mit einer Veränderung der Kampftechnik verknüpft, von der feststeht, daß sie in das vierte Jahrhundert zu datieren ist. Die Phalanxtaktik erlaubte wegen der Kostspieligkeit der Ausrüstung nur die Heranziehung der wohlhabendsten Schicht der Bauern zum Kriegsdienst, und sie war im Fall einer Niederlage verheerenden Verlusten ausgesetzt. Es konnte vorkommen, daß sich eine Gemeinde dann so lange in einem nahezu wehrlosen Zustand befand, bis eine neue Generation von Hoplitern herangewachsen war. Hinzu kam noch, daß der Aktionsradius der militärischen Unternehmungen Roms sich bis in das Bergland ausdehnte, wo für die Hoplitentaktik naturgemäß keine oder nur höchst ungünstige Entfaltungsmöglichkeiten gegeben waren. Den Erfordernissen des Kampfes im Bergland paßte sich die neu eingeführte sogenannte Manipulartaktik an, die die Beweglichkeit des Manövrierens in unebenem Gelände mit der Möglichkeit kompakter Kampfweise verband. Es gab nun nicht mehr die Aufstellung in einer dicht geschlossenen Masse, sondern das Heer wurde in drei aufeinander folgenden Formationen aufgestellt, deren Zusammenwirken die Gefahr einer katastrophalen Niederlage deutlich verminderte. Die Einführung dieser Technik hat schließlich die Vereinheitlichung der Waffen gefördert und letzten Endes zur Bewaffnung der Heere durch den Staat geführt. Der bronzene Rundschild wurde durch den ovalen Langschild aus Holz mit metallbeschlagenem Rand und bronzene Schildbuckel ersetzt, und die Hauptangriffswaffen waren Lanzen und Wurfspeere. Die zunehmende Vereinheitlichung der Bewaffnung brachte auch eine Neubewertung der Stellung mit sich, die der einzelne in der nach Manipeln gegliederten Gefechtsordnung einnahm. Nicht mehr die vom (Grund-)Vermögen abhängige Qualität der Bewaffnung, sondern Alter, Erfahrung und Bewährung wurden zu den entscheidenden Auswahlkriterien. In augusteischer Zeit hat der Historiker Livius eine Schilderung der Manipulartaktik gegeben, die die Hauptgesichtspunkte der neuen Kampfweise gut zur Anschauung bringt. Er schreibt:

«Die Römer benutzten vorher Rundschilde (*clipei*), dann fertigten sie Langschilder (*scuta*) anstelle der Rundschilder an; und was vorher eine Phalanx ähnlich der makedonischen war, das wurde danach eine nach Abteilungen (Manipel, von *manipulum*) geordnete Aufstellung zum Kampf. Das erste Treffen bildeten die «Lanzenträger» (*hastati*), zehn Manipel stark, die in mäßigen Abständen voneinander Aufstellung nahmen. Jedes Manipel hatte 20 Leichtbewaffnete, der Rest bestand aus Schildträgern; die Leichtbewaffneten trugen lediglich eine Lanze und Wurfspere. Dieses Treffen umfaßte die Blüte der Jugend, die gerade zum Kriegsdienst herangereift war. Dann folgte das fortgeschrittenere Alter in ebenso vielen Abteilungen; sie hießen die «Ersten» (*principes*) und waren alle mit Langschilden und den besten Waffen ausgerüstet. Die Gesamtheit der 20 Manipel wurden *antepilani* genannt, weil hinter ihren Feldzeichen weitere zehn Abteilungen aufgestellt waren, von denen sich jede in drei Unterabteilungen gliederte – die jeweils erste hieß (nach dem speziellen Wurfspere, mit dem sie ausgerüstet waren) *pilum*. Die Abteilung bestand aus drei «Banner» (*vexillum*) genannten Unterabteilungen, jedes «Banner» umfaßte 60 Mann, 2 Zenturionen und einen Bannerträger, die Abteilung also 189 Mann. Das jeweils erste Banner bildeten die «Triarier» (d. h. die Männer des dritten Treffens), altgediente Soldaten von erprobter Tüchtigkeit, das zweite die «Rorarier» (d. h. die Leichtbewaffneten), nach Alter und Erfahrung eher zweitklassig, das dritte die «Accensi» (d. h. die zusätzlich Ausgehobenen), denen am wenigsten zugetraut wurde. Deshalb wurden sie auch in die hinterste Reihe gestellt. Sobald nun das Heer in dieser Anordnung aufgestellt war, wurde die Schlacht von den «Hastati» eröffnet. Konnten sie den Feind nicht besiegen, zogen sie sich langsam zurück und wurden von den «Principes» durch die Zwischenräume ihrer Abteilungen durchgelassen. Dann kämpften die «Principes», und die «Hastati» standen hinter ihnen. Die Triarier knieten neben ihren Feldzeichen, den linken Unterschenkel nach vorn angewinkelt, die Schilde an die Schultern angelehnt und die Wurfspere mit der Spitze nach oben in den Boden gerammt, so daß ihre Front wie mit einem waffenstarrenden Wall umgeben war. Kämpfte nun auch das Treffen der «Principes» nicht mit durchschlagendem Erfolg, zogen sie sich allmählich auf die Kampflinie der «Triarier» zurück. Von daher kam das Sprichwort auf, daß eine Sache bei den «Triariern» angekommen ist, wenn etwas schwierig wird. Die «Triarier» erhoben sich dann und schlossen, sobald sie durch die Zwischenräume ihrer Abteilungen die «Principes» und die «Hastati» durchgelassen hatten, sofort ihre Reihen und damit sozusagen den Weg und stürzten sich, ohne auf einen Rückhalt hinter sich hoffen zu können, in kompakter Masse auf die Feinde. Das war für diese der am meisten gefürchtete Moment, wenn sie bei der Verfolgung derjenigen, die sie schon für besiegt hielten, ein neues, sich plötzlich vom Boden erhebendes und an Zahl größeres Treffen (es umfaßte ca. 1800 Mann, die beiden ersten jeweils nur 1600) erblickten» (*Livius*, 8,8,3–13).

Mit der fortschreitenden Vereinheitlichung der Bewaffnung und mit der Ausrüstung der Soldaten durch den Staat (sie ist für das dritte Jahrhundert ausdrücklich bezeugt) vollzog sich die Trennung der Heeresverfassung von der nach Vermögensklassen organisierten Volksversammlung, den Zenturiatkomitien, die ihren den Hundertschaften des Heeres entlehnten Namen gleichwohl ebenso beibehielten wie die Funktion der Heeresversammlung, über Krieg und Frieden zu ent-

scheiden und die Inhaber der obersten Befehlsgewalt zu wählen. Diese im späten vierten oder vielleicht auch erst im frühen dritten Jahrhundert vollzogene Trennung von Heeresverfassung und der aus ihr hervorgegangenen Volksversammlung war der um das Jahr 200 entstehenden römischen Historiographie nicht mehr gegenwärtig. So ist es gekommen, daß die aus augusteischer Zeit erhaltenen Beschreibungen die Zenturiatkomitien nicht nur als Servianische Verfassung in die Königszeit (als Schöpfung des legendären Königs Servius Tullius) zurückdatieren, sondern auch eine anachronistische Zusammenstellung von Bewaffnungsformen des fünften und vierten Jahrhunderts mit den Vermögenssätzen der einzelnen Klassen vornehmen und diese in der zwischen 210 und 155 gültigen Münzgeldeinheit angeben. Doch kann aus diesen Texten die von der Heeresverfassung emanzipierte Form der Zenturiatkomitien in der Gestalt zurückgewonnen werden, wie sie vor und nach einer zwischen den Jahren 241 und 218 erfolgten Reform dieser Volksversammlung existiert hat.

Die Versammlung der Zenturiatkomitien bestand vor 241 aus insgesamt 193 Zenturien, die wie folgt auf die einzelnen (Vermögens-) Klassen verteilt waren. 18 Reiterzenturien waren denen vorbehalten, die so vermögend waren, daß sie Pferde unterhalten konnten. Es folgten 80 Zenturien der ersten Klasse, aus deren Mitte sich einst die Hoplitenklasse der auf die Phalanxtaktik zugeschnittenen älteren Heeresverfassung rekrutiert hatte, dann die Zenturien, die im Zusammenhang mit der Einführung der Manipulartaktik entstanden waren, je 20 der zweiten bis vierten und 30 der fünften Klasse. Hinzu traten vier Zenturien, deren Name verrät, daß ihre Angehörigen ursprünglich Spezialfunktionen im Heeresdienst erfüllten: je zwei Zenturien Zimmerleute sowie Horn- und Signalbläser. Eine letzte Zenturie wurde aus der Masse der vermögens- und funktionslosen Proletarier gebildet. In der so organisierten Versammlung gab nicht die Mehrheit der Anwesenden, sondern die Mehrheit der Stimmkörperschaften den Ausschlag. Da nun die Zenturien in der Abfolge der Vermögensklassen (mit einer unwesentlichen, die Reiterzenturien betreffenden Abweichung) nacheinander abstimmten, konnten Entscheidungen bereits durch das *Votum* der ersten 97 fallen. War dies der Fall, wurden die restlichen 96 Zenturien gar nicht mehr zur Abstimmung aufgerufen. Die darin zum Ausdruck kommende starke Begünstigung der beiden wohlhabendsten Klassen bedeutete, daß Beschlüsse meist durch das

Votum einer Minderheit der Stimmberechtigten zustande kamen. Dieser Effekt wurde noch durch das Anciennitätsprinzip gesteigert: Von den Zenturien, die auf die fünf Vermögensklassen entfielen, bestand jeweils die Hälfte aus den Altersklassen der «Älteren» und der «Jüngeren» (*seniores* und *iuniores*). Das bedeutete bei dem demographischen Aufbau vorindustrieller Gesellschaften, daß die Minderheit der über Fünfundvierzigjährigen genau das gleiche Stimmgewicht besaß wie die Mehrheit der Siebzehn- bis Fünfundvierzigjährigen.

Die sich von der Heeresverfassung emanzipierenden Zenturiatkomitien sind also bewußt so gestaltet worden, daß die Wohlhabenderen vor den weniger Vermögenden und die Älteren vor den Jüngeren den Vorrang besaßen. Aber neben diesem gewollten Effekt besaß die Organisation bei der zunehmenden Ausdehnung der Bürgerschaft auch einen unerwünschten. Die in Rom und in unmittelbarer Nähe der Stadt lebenden Bürger waren in der Versammlung über- und diejenigen, die in den entfernter gelegenen Bürgerbezirken wohnten, wegen der Entfernung vom politischen Zentrum der Gemeinde unterrepräsentiert. Dies wurde angesichts der bäuerlichen Struktur der Heeresverfassung und der Bürgerschaft offenbar als ein Mißstand empfunden. Unmittelbar nachdem im Jahre 241 zwei neue, entlegene Bürgerbezirke, die *tribus Velina* und *Quirina*, eingerichtet worden waren, kam es zu einer Reform der Zenturiatkomitien, die den Vorrang der ländlichen vor den städtischen Tribus durch eine Verknüpfung der Bezirks- mit der Klasseneinteilung der Bürgerschaft sicherte. Dies geschah durch einen einfachen Kunstgriff. Die Zahl der Zenturien der ersten Klasse wurde von 80 auf 70 verringert und in der Weise mit den 35 Bezirken verbunden, daß jeweils eine Tribus zwei Zenturien stellte, eine der «Älteren» und eine der «Jüngeren». Da die Gesamtzahl von 193 Zenturien beibehalten wurde, gestaltete sich bei den übrigen Klassen die Verknüpfung der lokalen und der Vermögenseinteilung weitaus schwieriger. Sie wurde vermutlich in der Weise gelöst, daß die zweite Klasse einen Zuwachs von 20 auf 30 Zenturien erhielt. Vor einer Abstimmung entschied dann das Los über die Verteilung der Tribus auf die einzelnen Zenturien. Verfügte eine Klasse über 30 Zenturien (dies galt für die zweite und fünfte), so wurden durch das Los zehnmal zwei Tribus und fünfmal drei Tribus jeweils zwei Zenturien zugeteilt. Bei den 20 Zenturien der dritten und vierten Klasse wurde die Zuordnung in der Weise erreicht, daß fünfmal drei und fünfmal

vier Tribus auf je zwei Zenturien ausgelost wurden. Die erste Klasse, die bei dieser Reform 10 Zenturien einbüßte, wurde für den Verlust in der Weise entschädigt, daß der Abstimmungsvorgang mit einer aus ihrer Mitte erlosten Zenturie, der *centuria praerogativa*, begann. Das Ergebnis ihres Votums wurde sofort öffentlich bekanntgegeben und gewann so oftmals eine richtungweisende Bedeutung für das weitere Abstimmungsverhalten der Versammlung.

Diese reformierte Zenturienordnung sicherte das Übergewicht der 31 Landbezirke über die vier städtischen, und zwar unabhängig davon, wie viele ihrer Angehörigen in den betreffenden Zenturien bei Abstimmungen tatsächlich anwesend waren. Die komplizierte Verteilung der Tribus auf die Zenturien war auch der Grund, warum die späteren Erweiterungen des Bürgergebiets, das am Ende der Republik ganz Italien bis zum Alpenrand umfaßte, sich nicht mehr in einer Vergrößerung der Zahl der Bürgerbezirke niedergeschlagen hat. Neu hinzukommende Gebiete wurden durch Gesetz oder Verwaltungsakt der Zensoren einfach den bestehenden Tribus zugeschlagen. Einberufung und Abstimmung der Zenturiatkomitien waren schwerfällig und kompliziert, und deswegen traten sie selten zusammen: zur Wahl der mit dem militärisch-zivilen Oberkommando, dem *imperium*, betrauten Jahresmagistrate sowie anlässlich der anfallenden Entscheidungen über Krieg und Frieden. Doch spielten sie seit dem späten vierten Jahrhundert – wenn auch nur vorübergehend – eine Rolle bei der Entstehung der Gesetzgebung, als es darum ging, die politischen Konsequenzen aus der Beilegung der Auseinandersetzung zwischen Plebejern und Patriziern zu ziehen. Aber auf diesem Feld gewann später, wie noch zu zeigen sein wird, die Sonderversammlung der Plebejer unter Leitung der Volkstribune die weitaus größere Bedeutung. Von ihr gingen die wesentlichen Impulse zur Anpassung der politischen und gesellschaftlichen Ordnung an die größeren und komplizierteren Verhältnisse aus, in die der römische Staat durch die Expansion hineinwuchs.

Im Zusammenhang mit dem Wachsen der Bürgerschaft und der Ausbreitung der römischen Herrschaft über die italische Halbinsel bildete sich eine neue, aus Patriziern und Plebejern bestehende Aristokratie, die sogenannte Nobilität, und als Antwort auf die doppelte Herausforderung der Vervielfältigung staatlicher Aufgaben einerseits und der Forderung der Plebejer nach Verbesserung ihrer Lage und nach

politischer Gleichberechtigung andererseits entstand die Verfassung der klassischen Republik. Beide Aspekte hängen aufs engste miteinander zusammen, insofern als die Vermehrung und Differenzierung der staatlichen Aufgaben eine Vergrößerung des Führungspersonals notwendig machte. Die schließlich gefundenen Lösungen stellten sich jedoch gewiß nicht von selbst ein. Über die Sachfragen ist gestritten worden, und dies um so mehr, als der Streit um die besten Lösungen, wie es meist zu geschehen pflegt, mit Machtfragen verquickt war. Worum es dabei ging, ist der spätrepublikanischen Historiographie nicht ohne weiteres zu entnehmen, denn sie hat die Schilderung des sogenannten Ständekampfes mit Erfindungen und Ausmalungen bestritten, die der vergifteten Atmosphäre und den Streitthemen der späten Republik entlehnt sind. Ganz gewiß stritten Patrizier und Plebejer im fünften und vierten Jahrhundert nicht über die Frage der Okkupation und der Verteilung von Staatsland. Dennoch sind die erreichten Lösungen und in Umrissen auch die Rolle erkennbar, die einzelne Protagonisten bei der Neugestaltung des Staates gespielt haben. Davon und nicht von den Erfindungen einer fiktiven Konfliktgeschichte soll im Folgenden die Rede sein.

Das im späten fünften Jahrhundert eingeführte Kollegium der sechs patrizischen Militärtribune als gleichberechtigte Inhaber der höchsten Amtsgewalt war dem Problem mangelnder Kompetenzabgrenzung ausgesetzt, und der Ausschluß der Plebejer aus diesem Kollegium war um so weniger zu rechtfertigen, als in Gestalt der Volkstribune ein kompetentes Führungsreservoir zur Verfügung stand. Wie bereits dargestellt wurde, entsprach die Zahl der Volkstribune der der Militärtribune, und als Unterführer der Fußtruppen und als Interessenvertreter der Plebs waren sie längst ein, freilich zurückgesetzter, Teil der militärischen und politischen Funktionseleite des Staates. Im zivilen Bereich übten sie durch ihr Veto gegen Zwangsmaßnahmen der Obermagistrate eine anerkannte Schutzfunktion und bei Streitigkeiten unter Plebejern auch eine niedere Gerichtsbarkeit aus. Auf diese Weise sammelte sich im Kreis der führenden plebejischen Familien ein hohes Maß an militärischer und politischer Kompetenz, das dem Anspruch auf Zulassung zu den höchsten Kommandostellen sachliches Gewicht gab, und mit Hilfe der Sonderversammlung der Plebs waren die Volkstribune in der Lage, auf die Staatsspitze, den patrizischen Senat und die Obermagistrate, Druck auszuüben. Politisch denkenden Köpfen

mußte sich ohnehin die Erkenntnis eröffnen, daß mit der Integration der Plebejer die Gefahr der Entstehung eines Staates im Staat gebannt und die Stärkung der inneren Einheit das Ergebnis sein würde. Tatsächlich ist dies in der Zeit zwischen 366 und 287 im wesentlichen auch erreicht worden.

Im Jahre 366 wurde zusammen mit der Einführung der Konsulatsverfassung zum ersten Mal ein Plebejer, Lucius Sextius Lateranus, an der Seite eines patrizischen Kollegen zu einem der beiden Oberkommandierenden des militärischen Aufgebots gewählt. Gleichzeitig wurde das neugeschaffene Doppelamt des Konsulats um eine dritte Stelle erweitert. Dessen Inhaber trug den alten Titel eines «Heerführers» (*praetor*), doch wurde ihm als regulärer Aufgabenbereich die Funktion eines obersten Gerichtsherrn in Rom zugewiesen. Diese Kompetenzabgrenzung wurde nicht starr gehandhabt. Im Bedarfsfall konnte jeder der drei Obermagistrate mit dem militärischen oder dem zivilen Aufgabenbereich betraut werden. Damit war die Reorganisation des Regierungssystems noch nicht abgeschlossen. Es wurde Vorsorge dafür getroffen, daß sich aus Meinungsverschiedenheiten der Amtsinhaber keine Blockierung der Handlungsfähigkeit der Regierungsspitze ergab. Zur Vermeidung dieser Gefahr war vorgesehen, daß einer der Konsuln, unter Umständen auf Druck des Senats, auf sechs Monate (die Frist entsprach der Regeldauer eines Feldzugs) einen Diktator ernennen konnte, dem ein Stellvertreter, der sogenannte «Reiterführer» (*magister equitum*), und die regulären Amtsträger unterstellt waren. Als Notstandsverfassung lebte so das alte nichtkollegiale Amt des «obersten Heerführers» (*magister populi*) wieder auf. Daneben wurde das reguläre Oberamt um weitere Magistraturen in der Weise ergänzt, daß dem erweiterten Umkreis der öffentlichen Aufgaben des Staates Rechnung getragen war. Jedem der beiden Konsuln wurde unter dem alten Titel der Quaestoren (er bezeichnet ursprünglich Gehilfen des Gerichtsherrn bei der Untersuchung von Tötungsdelikten) ein Adjutant und Helfer zur Seite gestellt, dessen reguläre Zuständigkeit sich später auf das Kassenwesen des Staates spezialisierte. Aus dem zivilen Zuständigkeitsbereich der Obermagistrate wurden die umfangreicher werdenden niederen Verwaltungsaufgaben innerhalb der Stadt Rom ausgegliedert. Zwei Ädilen erhielten die Aufsicht über die öffentliche Sicherheit, die mit dem Kult verbundenen öffentlichen Spiele, die Getreideversorgung und die Wochenmärkte in der Stadt. Wahrscheinlich

wurde das Ädilenamt nach dem Vorbild des benachbarten Tusculum, das die Römer im Jahre 381 in ihren Staatsverband eingliedert hatten, in Rom eingeführt. Auch damit war die Auffächerung magistratischer Funktionen noch nicht abgeschlossen. Aufgrund der Entwicklung der Heeresverfassung war es längst üblich, in periodischen Abständen die Zahl und den Vermögensstand der Bürger festzustellen, damit alle wehrfähigen Männer erfaßt und in die verschiedenen Klassen eingewiesen werden konnten. Seit dem Jahr 443 hatten diese Aufgabe zwei der sechs patrizischen Militärtribune übernommen. Aber diese Regelung war durch die im Jahre 366 erfolgte Reorganisation des Oberamtes obsolet geworden und aus diesem Grunde wurde damals auch das Zensorenamt geschaffen. Aus dem Kreis der Patrizier bestimmten die Zenturiatkomitien von Zeit zu Zeit zwei Zensoren und wiesen ihnen den mit dem Wachstum der Bürgerschaft aufwendiger werdenden Aufgabenbereich zu. Er bestand neben der Erhebung des Zensus in der Verpachtung der in staatlichem Eigentum stehenden Liegenschaften, vor allem der ertragreichen Salinen an der Tibermündung, und der Vergabe von Staatsaufträgen wie Bauleistungen und Waffenlieferungen. Mit der Zulassung von Plebejern zu den höchsten Staatsämtern wurde den Zensoren dann auch die politisch wichtige Funktion zugewiesen, den Senat, das zentrale Beratungs- und Regierungszentrum der klassischen Republik, durch die Einweisung neuer – vor allem plebejischer – Mitglieder neu zu konstituieren und so der Vergrößerung der aristokratischen Führungsschicht anzupassen.

Von einem Epochenjahr 366 zu sprechen ist nicht zuletzt deshalb gerechtfertigt, weil damals in der Person des Lucius Sextius Lateranus zum ersten Mal ein Plebejer Zugang zu dem neuen regulären Oberamt, dem Konsulat, gewann. Die historiographische Überlieferung behauptet, daß auf Antrag der Volkstribune Gaius Licinius Stolo und Lucius Sextius Lateranus diese Regelung durch einen Beschluß der Sonderversammlung der Plebs, ein sogenanntes Plebiszit (*plebiscitum*), zustande gekommen sei und Gesetzeskraft erlangt habe. Aber der Versammlung der Plebs wurde erst im Jahre 287 das förmliche Recht zuerkannt, Beschlüsse zu fassen, die den Gesamtstaat mit Gesetzeskraft banden. Tatsächlich lag denn auch dem epochalen Ereignis des Jahres 366 gar keine gesetzliche Regelung zugrunde. Die Konsulisten weisen für die Zeit zwischen 365 und 321 immerhin noch zehn patrizische Doppelkonsulate auf, und erst danach stellte sich als Regel



Sog. Altar des Domitius Ahenorbabus (um 100 v. Chr.):
Erhebung des Zensus

die patrizisch-plebejische Doppelbesetzung des höchsten Amtes ein. Diese Regel wurde nicht durch einen normativen Gesetzgebungsakt geschaffen, sondern setzte sich auf dem Weg des Gewohnheitsrechts durch. Aber so viel ist sicher richtig: Ein Beschluß der Plebejerversammlung hat der Forderung, einen der Ihren in das höchste Staatsamt aufzunehmen, Nachdruck verliehen und so den Durchbruch bewirkt, der allmählich Gewohnheitsrecht entstehen ließ. Aus diesen Anfängen, d. h. aus der faktischen Anerkennung der Forderungen der Plebejerversammlung, ging dann das Gesetzgebungsrecht hervor, das der Versammlung durch den Beschluß der Zenturiatkomitien im Jahre 287 dann förmlich zuerkannt wurde. Im übrigen wurde auch das Führungsamt der Plebejer von der Differenzierung der Ämterfunktionen im Jahre 366 betroffen. Indem die führenden plebejischen Familien Zugang zum militärisch-zivilen Oberamt gewannen, emanzipierte sich der Volkstribunat von seinen militärischen Wurzeln, dem untergeordneten Kommando über die Fußtruppen, und spezialisierte sich auf seine zivilen Funktionen zum Schutz des kleinen Mannes in Rom und zur Vertretung der Interessen des Plebejerstandes. In diesem Zusammenhang stellte sich nach dem Epochenjahr 366 unter Berücksichtigung der mit dem Wachstum der Gemeinde steigenden Arbeitsbelastung des Tribunats die Gewohnheit ein, zehn Volkstribune anstelle von sechs durch die Versammlung der Plebejer wählen zu lassen.

Mit der Integration plebejischer Familien in die regierende Aristokratie

kratie war, wie schon angedeutet worden ist, auch die Entstehung der normativen Gesetzgebung als ein Mittel zur endgültigen Lösung politischer und gesellschaftlicher Probleme verknüpft. Bis zum Jahre 367/66 hat, von dem Sonderfall des Zwölftafelgesetzes einmal abgesehen, keines der vielen Gesetze, von denen die späte Überlieferung zu berichten weiß, der kritischen Nachprüfung seiner Authentizität standgehalten. Die Überwindung des patrizisch-plebejischen Gegensatzes war der Sachzusammenhang, in dem dieses neue Mittel der Politik erfunden und erprobt wurde. Sein Vorläufer waren die zu Schwurgemeinschaften zusammentretenden Volksversammlungen, die sich eidlich zur Durchsetzung von Forderungen verpflichteten. Den Anfang hatten die Plebejer gemacht, die sich schon im fünften Jahrhundert durch einen Schwurakt zu einer Gemeinschaft mit dem Ziel verbunden hatten, für die Unverletzlichkeit (*sacrosanctitas*) ihrer Führer, der Volkstribune, einzutreten und sie zu unterstützen. Die latente Gewalt, die hinter der eidlichen Selbstverpflichtung stand, erzwang zunächst die faktische und schließlich die rechtliche Anerkennung des so zum Ausdruck gebrachten Willens der Plebejer. In einer speziellen, das Heer betreffenden Angelegenheit bedienten sich im Jahre 342 auch die Zenturiatkomitien des Mittels der eidlichen Selbstverpflichtung (*lex sacrata*). Auf Antrag des Diktators Marcus Valerius Maximus schwor die Versammlung, nicht zuzulassen, daß ein Soldat gegen seinen Willen aus der Aushebungsliste gestrichen und ein ehemaliger Legionstribun gezwungen würde, in der rangniederen Position eines Zenturio zu dienen. Schon drei Jahre später erhielt der plebejische Konsul Quintus Publilius Philo, nachdem er zum Diktator ernannt worden war, die Zustimmung der Zenturiatkomitien zu zwei Forderungen, die dazu bestimmt waren, die Gleichberechtigung der plebejischen Führungsschicht hinsichtlich der Besetzung der höchsten Magistraturen und hinsichtlich ihrer Amtsführung zu fördern. Die erste betraf die Zulassung von Plebejern zum Zensorenamt, die zweite diente dazu, den Patriziern des Senats die Möglichkeit zu nehmen, unter Hinweis darauf, daß einem plebejischen Oberbeamten das patrizische Recht zur Einholung der Auspizien fehle, die unter dessen Leitung zustande gekommenen Versammlungsbeschlüsse zu kassieren. Der patrizische Senat hatte sich offenbar als der kollektive Träger der Auspizien auf diese Weise das Recht zur Bestätigung der von plebejischen Obermagistraten beantragten Beschlüsse vorbehalten, die soge-

nannte *patrum auctoritas*. Als ein religiös fundiertes Vorrecht konnte diese *patrum auctoritas* nicht geradezu abgeschafft werden. So wurde sie durch einen einfachen Kunstgriff um ihre politische Wirkung gebracht. Die Zenturiatkomitien machten sich die Forderung zu eigen, daß die Patrizier vor jedem Zusammentritt der Versammlung alle etwaigen Beschlüsse sanktionierten und damit deklarierten, daß sie unter Wahrung der sakralrechtlichen Voraussetzungen zustande kämen. Nach vorangegangenen Konflikten, die sich an die Wahl eines plebejischen Konsuls knüpften, wurde nach dem Jahr 292, vielleicht 287, die von Publilius durchgesetzte Regelung auf Antrag eines Angehörigen der plebejischen Familie der Maenier und auf Beschluß der Zenturiatkomitien auch auf die Wahl der Obermagistrate ausgedehnt (die Überlieferung spricht bezeichnenderweise von einem Gesetz, der *lex Maenia*).

Was Quintus Publilius Philo anbelangt, so wurde er der erste Nutznießer seiner ‚Gesetzgebung‘. Im Jahre 332 wurde er Zensor, nachdem er schon vier Jahre zuvor, ebenfalls als erster Plebejer, zum Praetor und damit zum obersten Gerichtsherrn der Gemeinde gewählt worden war. Mit der Durchsetzung der Vorschrift, nach der die Patrizier durch Erteilung der *patrum auctoritas* Beschlüsse der Zenturiatkomitien im voraus zu sanktionieren hatten, war praktisch ein formelles Gesetzgebungsrecht geschaffen worden, und dieses wurde in den folgenden Jahren auch schnell zur Beseitigung drückender Mißstände und zur Vollendung der Gleichberechtigung der Plebejer genutzt. Ein konsularisches Gesetz des Jahres 326, die *lex Poetelia Papiria* (benannt nach den beiden Antragstellern Gaius Poetelius Libo Visolus und Lucius Papirius Cursor) milderte das harte Schuldrecht des Zwölfartafelgesetzes insoweit, als es die Fesselung eines der Personalexekution verfallenen Schuldners verbot. Dreizehn Jahre später setzte der Diktator Gaius Poetelius Libo Visolus das Reformwerk seines Vaters fort, indem er ein Gesetz einbrachte, dem zufolge nur noch die Güter und nicht mehr die Person des Schuldners für die Rückzahlung des aufgenommenen Kapitals und der Zinsen haftbar waren. Und im Jahre 300 veranlaßte der Konsul Marcus Valerius Corvus, auch er ein Patrizier, die Volksversammlung zur Annahme einer Resolution, die innerhalb des Stadtgebietes die härtesten Zwangsmittel der Obermagistrate zur Durchsetzung von Gehorsam, nämlich die Tötung und Auspeitschung, unter das Verdikt der Ächtung stellte. Eigentliche Sanktionen gegen

entsprechende magistratische Maßnahmen wurden sowenig angeordnet wie ein ausdrückliches Verbot. Es ging, wohl aus gegebenem Anlaß, um die gesellschaftliche Ächtung der exzessiven Anwendung eines magistratischen Rechts, aber daraus entwickelten sich der generelle Verzicht auf die Anwendung der inkriminierten Koerzitionsmittel (*coercitio* hieß die Zwangsgewalt der Obermagistrate) und die Vorstellung, daß die Resolution ein Recht der Bürger begründet habe, gegen die Verhängung der betreffenden magistratischen Zwangsmittel die Hilfe der Volkstribune anzurufen. In diesem und nicht in dem Sinne, daß der Bürger das Recht erhalten hätte, gegen ein magistratisches Urteil an die höhere Instanz der Volksversammlung zu appellieren, ist in den Quellen von einem Provokationsrecht (*provocare*, d. h. anrufen, appellieren) die Rede. Dieses ‹Recht› galt als das Palladium der Bürgerfreiheit, sozusagen als römische *Habeas-Corpus-Akte*. Schließlich wurde im Jahre 287 auf Initiative des Diktators Quintus Hortensius ein Gesetz, die *lex Hortensia*, von den Zenturiatkomitien angenommen, nach dem fortan auch die Beschlüsse der Sonderversammlung der Plebs unmittelbar geltendes Recht sein und den Gesamtstaat binden sollten. Damit erhielten Plebiszite (*plebiscitum*, d. h. Beschluß der Plebs) den gleichen Rang wie die Gesetzesbeschlüsse der Zenturiatkomitien. Da die Einberufung der nach den Bürgerbezirken der Tribus gegliederten Plebejerversammlung weniger umständlich und die Abstimmungsprozeduren nicht so schwerfällig wie bei den Zenturiatkomitien waren, wurde schon wegen der Vereinfachung des Gesetzgebungsverfahrens die normative Gesetzgebung zu einer Domäne der ‹Tributkomitien› genannten ehemaligen Sonderversammlung der Plebejer. Damit wuchs auch den Volkstribunen die neue Aufgabe der magistratischen Initiative im regulären Gesetzgebungsverfahren zu.

Eine revolutionäre Neuerung brachte die *lex Hortensia* des Jahres 287 freilich nicht, sondern eher die notarielle Beglaubigung einer Entwicklung, in der die Willensäußerungen der Plebs immer stärker faktische Anerkennung seitens der Staatsspitze, des Senats und der Obermagistrate, gewonnen hatten. Diese Entwicklung hatte im Grunde ihren Anfang schon mit der Respektierung der Unverletzlichkeit der Volkstribune und ihrer durch die faktische Macht der plebejischen Mehrheit sanktionierten Hilfeleistungen für einzelne Plebejer genommen. Fortgesetzt wurde diese Linie durch die zunehmende Berücksich-

tigung der plebejischen Forderungen nach politischer Gleichberechtigung. Einen Durchbruch bedeutete in dieser Hinsicht das Licinisch-Sextische Plebiszit, das die Wahl des ersten Plebejers zum Konsul zur Folge hatte. Später kamen zwei weitere folgenreiche Resolutionen der Plebejerversammlung, das *plebiscitum Ovinium* und *Ogulnium*, hinzu. Beide stellten Forderungen, die sich aus dem Aufstieg von Plebejern zu den höchsten Staatsämtern ergaben. Sie betrafen den Sachverhalt, daß es ungeachtet der plebejischen Vertretung in den magistratischen Kollegien noch immer politisch bedeutsame Reservatrechte der Patrizier gab. Sie waren es, die den Senat stellten, und sie besetzten die religiösen Sachverständigengremien der *pontifices* und der Auguren (um nur die wichtigsten zu nennen). Angesichts der aus den Anfängen des römischen Staates herrührenden Verknüpfung von Religion und Herrschaftsausübung kam diesen Gremien weiterhin ein großes politisches Gewicht zu. Noch im ausgehenden vierten Jahrhundert wurden die betreffenden patrizischen Bastionen auf Initiative der Volkstribunen Ovinus (sein Vorname ist nicht überliefert) sowie der Brüder Quintus und Gnaeus Ogulnius geschleift.

In der Zeit zwischen den Jahren 318 und 312 erhob auf Ovinus' Antrag die Versammlung der Plebejer die Forderung, daß die Zensoren den Senat aus beiden Ständen, Patriziern und Plebejern, neu zusammensetzen sollten. Das hieß nach Lage der Dinge, daß die führenden Männer der Plebs, die in die hohen Ämter des Staates gelangt waren, durch einen zensorischen Verwaltungsakt Aufnahme in den alten Adelsrat, das eigentliche Machtzentrum des Patriziats, finden sollten. Indem dieser Forderung nachgegeben wurde, hörte der Senat auf, ein Organ patrizischer Herrschaft zu sein, und den Zensoren wuchs die bedeutende Aufgabe zu, die Senatsliste von Zeit zu Zeit zu überprüfen, neue Mitglieder einzuschreiben und für unwürdig befundene alte aus dem Senat zu entfernen. Jedenfalls bestand der Senat seit dem *plebiscitum Ovinium* aus Patriziern und Plebejern, und in der neuen Anrede für die Senatoren wurde die alte und die neue Zusammensetzung des Gremiums genau zum Ausdruck gebracht: *patres conscripti*, d. h. Väter und in die Liste des Senats Eingeschriebene.

Im Jahre 300, demselben Jahr, in dem die Zenturiatkomitien das sogenannte Provokationsgesetz verabschiedeten, erhob auf Antrag der Brüder Quintus und Gnaeus Ogulnius die Plebejerversammlung die Forderung, daß in einem Kooptationsverfahren Plebejer in die beiden

bedeutendsten religiösen Sachverständigengremien der *pontifices* und der Auguren aufgenommen werden sollten. So wurde eines der letzten Herrschaftsmonopole des Patriziats gebrochen und doch die Kontinuität mit den patrizischen Ursprüngen der religiösen und staatlichen Ordnung gewahrt. Schon daraus erhellt, daß es in dem sogenannten Ständekampf gar nicht darum ging, eine herrschende Klasse in einem revolutionären Akt durch eine andere zu ersetzen. Worum es ging, war, nach der subjektiven Seite gewendet, der Aufstieg führender plebejischer Familien in den inneren Führungszirkel des Staates, nach der objektiven, die Vergrößerung der Basis, aus der sich das Führungspersonal des in größere Dimensionen wachsenden Staates rekrutieren konnte. Am Ende der Auseinandersetzung um diese Fragen blieben den Patriziern nur wenige, politisch unbedeutende Reservatrechte, die auf das engste mit den religiösen Wurzeln der ältesten römischen Herrschaftsordnung zusammenhingen: das Recht, den «Zwischenkönig» zu stellen, der für den unwahrscheinlichen Fall, daß alle Obermagistrate durch Tod oder Rücktritt ausfielen, die Prozedur der Neubestimmung ordentlicher Magistrate in Gang zu setzen hatte, und die routinemäßige Erteilung der *patrum auctoritas* vor dem Zusammentritt der Zenturiatkomitien. Hinzu kam noch die Besetzung von Priestertümern auf Lebenszeit: des Opferkönigs (*rex sacrorum*) und des Jupiterpriesters (*flamen Dialis*). Für eine politisch-militärische Laufbahn waren diese Kultämter wegen der Anwesenheitspflicht in Rom und wegen des Zwangs, zahlreiche religiöse Tabus zu beachten, jedoch eher hinderlich als förderlich.

Der Ausgleich der Stände, dessen Hauptnutznießler zweifellos ein Kreis führender plebejischer Familien war, setzt einen Veränderungsdruck voraus, der nicht zuletzt von den militärischen Notwendigkeiten des Kampfes um die Selbstbehauptung und schließlich um die Gewinnung der Herrschaft über die italische Halbinsel gespeist wurde. Dies wiederum brachte die bäuerliche Masse der Plebejer, die die Rekrutierungsbasis des Milizheeres stellte, in die Rolle der entscheidenden Kraft, mit deren Einsatz die Veränderungen in Staat und Gesellschaft durchgesetzt worden waren. Den Bauern ging es ebensowenig wie ihren Führern um revolutionäre, die überlieferte Staatsordnung umstürzende Ziele, sondern neben einer Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage um dasjenige Maß an politischer Mitwirkung, das ihrer kollektiven Leistung für den Staat entsprach. Dies wurde auf evolutionärem

Weg erreicht, indem zuerst mittels der aus dem Heeresaufgebot hervorgegangenen Zenturiatkomitien, dann in der Anerkennung des Gesetzgebungsrechts der aus der Sonderversammlung der Plebs entstandenen Tributkomitien ein politisches Mitspracherecht verankert wurde. Noch der im Jahre 241 beziehungsweise in den folgenden Jahren durchgeführten Zenturienreform lag unter anderem gewiß auch der Gedanke zugrunde, den politischen Einfluß der ländlichen gegenüber den städtischen Bezirken zu erhöhen, mochten die Urheber der Reform auch eher an die Stärkung der Einflußmöglichkeiten der ländlichen Aristokratie als an das Gewicht der bäuerlichen Masse denken. Aber das Leben der kleinen Leute ging in Rom so wenig wie anderenorts in der Politik auf. Für den einzelnen war im täglichen Leben anderes sicher wichtiger: der Schutz vor dem Mißbrauch der Amtsgewalt, die Sicherung der Nahrung oder, was auf das Gleiche hinausläuft, die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage. Was den ersten Punkt anbelangt, so konnte der einfache Bürger den Schutz der Volkstribune anrufen, wenn er sich von magistratischen Akten, etwa bei der Aushebung oder durch eine vom Gerichtsherrn formulierte Prozeßinstruktion, beschwert fühlte, und vor einem exzessiven Gebrauch der magistratischen Zwangsmittel war er wenigstens in Rom aufgrund des sogenannten Provokationsrechts geschützt. Eine Besserung der wirtschaftlichen Lage der bäuerlichen Bevölkerung scheint indessen weder das Ziel noch das Ergebnis des sogenannten Ständekampfes gewesen zu sein. Allenfalls die nicht zuletzt auch den Bauernstand bedrückende Härte des Schuldrechts ist durch die gegen Ende des Ständekampfes aufkommende Reformgesetzgebung gemildert worden, aber bestehende Schulden sind zu keiner Zeit ganz oder teilweise niedergeschlagen worden. Die Erzählungen der römischen Historiographie über den Kampf der Plebejer um Schuldenerlaß und Begrenzung des Okkupationsbesitzes auf Staatsland sind Rückspiegelungen der Verhältnisse des zweiten und ersten Jahrhunderts in die römische Frühzeit, über die man nicht viel wußte. Dennoch hat es im vierten und frühen dritten Jahrhundert eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des vorher unter Landnot leidenden Bauerntums gegeben. Diese Verbesserung war aber nicht das Ergebnis innerer Reformen, sondern die Folge der römischen Expansion in Italien. Um von der Teilhabe der Soldaten an der mobilen Beute, von der wir nichts Konkretes wissen, einmal abzusehen: Die Zunahme der Zahl der ländlichen Bürgerbezir-

ke und der latinischen Kolonien ist ein zuverlässiger Indikator für erfolgte Landzuteilungen und damit für die Verbesserung der Lage der bäuerlichen Bevölkerung.

Die Entstehung der Nobilität

Die Entstehung der Nobilität (*nobilitas*, d. h. soviel wie ‚Vornehmheit‘) war mit dem Aufstieg einer plebejischen Elite in das höchste Amt des Staates verknüpft. Sie war, obwohl der geschlossene Kreis der patrizischen Geschlechter zu ihr gehörte, im Gegensatz zu diesem kein reiner Geburtsadel, sondern eine Aristokratie, die prinzipiell offen war für die Aufnahme von Aufsteigern (*homines novi*, d. h. ‚neue Leute‘). Wer es durch Volkswahl bis zum Konsulat gebracht hatte, gehörte für seine Person ebenso wie seine Nachkommen zum Kreis der Nobilität und damit zum eigentlichen Führungszirkel der römischen Republik. In einem strengen Sinn wurden nur die Familien zur Nobilität gerechnet, die unter ihren Vorfahren auf einen oder mehrere Konsuln verweisen konnten. Nicht altadlige Herkunft, sondern die in den höchsten Ämtern erbrachten Leistungen, vor allem die militärischen, waren die Legitimation der neuen, aus Patriziern und Plebejern bestehenden Aristokratie. Und es waren diese Leistungen, die eigenen und die der Vorfahren, die den Anspruch auf Berücksichtigung bei den Volkswahlen begründeten. Die hohen Staatsämter galten als Prämien der Tüchtigkeit und des Verdienstes, und nicht zufällig wurden sie als ‚Ehren‘ (*honores*) bezeichnet. Wie in allen aristokratischen Gesellschaften antwortete dem ‚Verdienst‘ und der ‚Wohltat‘ (*beneficium*) als Gegengabe die Ehre, in Rom vor allem in Gestalt der vom Volk vergebenen hohen Staatsämter. Es war in den Verhältnissen der Zeit begründet, daß die Leistungen im Krieg die höchste Anerkennung genossen. Von daher rührt die Privilegierung des Kriegeruhms in Rom, die ihren höchsten und sichtbaren Ausdruck im Triumph erfuhr, den der Senat dem siegreichen Feldherrn bewilligte. So kam es, daß der altetruskische Entsühnungsritus des Heeres, das Blut vergossen hatte, und der Dank an den siegverleihenden höchsten Gott von der Demonstration der gottähnlichen Sieghaftigkeit des Feldherrn überlagert wurde. Dem Ethos der Leistung und der Ehre konnten und wollten sich auch die Angehörigen des patrizischen Geburtsadels nicht entziehen, sonst hät-